

| Sorte | vom | In Städten über | In Städten bis |
|-------------------------|----------|-------------------|-------------------|
| | | 100 000 Einwohner | 100 000 Einwohner |
| | | DM je 100 kg | |
| Bei Abgabe ab 50 kg: | | | |
| Sieglinde | 9. Sept. | 13,40 | 12,40 |
| Bona | 9. Sept. | 12,40 | 11,40 |
| Bei Abgabe unter 50 kg: | | | |
| Sieglinde | 9. Sept. | 14,80 | 13,80 |
| Bona | 9. Sept. | 13,80 | 12,80 |

(2) Die Berechnung von Zuschlägen bei Kleinmengen ist unzulässig.

(3) Ergeben sich bei der Berechnung des Endbetrages für die verkaufte Menge Bruchteile von Pfennigen, so ist, wenn der Bruchteil 0,5 Pf oder mehr beträgt, auf- bzw., wenn der Bruchteil darunterliegt, abzurunden.

§ 5

(1) Sämtliche Preise sind Festpreise und dürfen weder über- noch unterschritten werden;

(2) Für Speisefrühhkartoffeln aus Importlieferungen gelten die Preise dieser Preisordnung;

(3) Speisefrühhkartoffeln, außer den Sorten Sieglinde und Bona, welche durch die

VEAB nach dem 2. September und durch die

Großhandelsbetriebe nach dem 5. September

geliefert werden und durch die

Einzelhandelsbetriebe nach dem 8. September verkauft werden,

gelten als Speisekartoffeln und dürfen nur mit den gültigen Preisen für Speisekartoffeln berechnet werden.

(4) Preise vorangegangener Preisperioden dürfen vom Beginn einer neuen Preisperiode nicht mehr berechnet werden.

(5) Der Einzelhandel ist unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Preisauszeichnung verpflichtet, die jeweils geltenden Einzelhandelsabgabepreise (Verbraucherpreise) durch Aushang an sichtbarer Stelle im Verkaufsraum bekanntzugeben.

§ 6

Der Minister für Handel und Versorgung kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf die in dieser Preisordnung festgelegten Preisperioden entsprechend den klimatischen Bedingungen verändern.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 367 vom 2. Juli 1954 — Verordnung über die Erzeuger-, Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühhkartoffeln — (GBl. S. 619) sowie die Absätze 2 bis 4 des § 5 der Preisordnung Nr. 1002 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen für Kartoffeln — (Sonderdruck Nr. P 387 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 11. November 1959

Her Minister für Handel und Versorgung

M e r k e l

Anordnung über die Gewährung von staatlichen Beihilfen für die Erfüllung von Altenteilsverpflichtungen.

Vom 27. Oktober 1959

Gemäß § 25 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 577) kann der Rat des Kreises in Ausnahmefällen für eine Übergangszeit staatliche Beihilfen zur Erfüllung von Altenteilsverpflichtungen gewähren. Um die Gewährung dieser staatlichen Beihilfen einheitlich durchzuführen, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Gewährung einer staatlichen Beihilfe kann nur erfolgen, wenn die Altenteilsverpflichteten bzw. der Altenteilsverpflichtete Mitglied einer LPG sind und vorher eine Überprüfung der Vermögenslage und Einkommensverhältnisse der Altenteilsberechtigten und der Altenteilsverpflichteten durch den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, erfolgt ist.

(2) Die Gewährung einer staatlichen Beihilfe entfällt, wenn

- a) die Altenteilsberechtigten Rente erhalten;
- b) eine günstige Vermögenslage der Altenteilsberechtigten bzw. der Altenteilsverpflichteten festgestellt wird;
- c) sich aus dem Altenteilsvertrag die Verpflichtung zur Leistung des Altenteils für beide Ehepartner ergibt und einer der Ehepartner ohne zwingenden Grund nicht in der LPG arbeitet;
- d) die Altenteilsverpflichteten über einen noch nicht zurückgezahlten zusätzlichen Inventarbeitrag verfügen.

§ 2

(1) Die Gewährung einer staatlichen Beihilfe erfolgt nur auf Antrag der Altenteilsverpflichteten; Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Altenteilsvertrag bzw. Grundbuchauszug;
- b) eine eidesstattliche Erklärung über die Vermögenslage der Altenteilsverpflichteten (für beide Ehepartner);
- c) eine eidesstattliche Erklärung der Altenteilsverpflichteten (für beide Ehepartner) über die im laufenden Jahr zu erwartenden Einkünfte:
 - aa) Einkünfte aus der Geld- und Naturalverteilung für Arbeitseinheiten und Bodenanteile;
 - bb) Einkünfte aus der individuellen Hauswirtschaft (aus den Einnahmen und dem Wert des Eigenverbrauches);
 - cc) sonstige Einkünfte (z. B. wenn der Ehepartner eines Altenteilsverpflichteten außerhalb der LPG arbeitet bzw. infolge Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit);
- d) eine eidesstattliche Erklärung der Altenteilsberechtigten über die Vermögenslage und über sonstige Einkünfte (außer den Einkünften, die sich aus der Arbeit der Altenteilsberechtigten innerhalb der betreffenden LPG ergeben);

(2) Die Altenteilsverpflichteten haben den Antrag an den Vorstand der LPG einzureichen.